

Hundesteuersatzung der Stadt Kremmen



Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 sowie § 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in der zurzeit geltenden Fassung.

In Verbindung mit § 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), letzte Änderung vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen in ihrer Sitzung am 14.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand,

Gegenstand der Steuer ist die zu persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet von Kremmen.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt oder bei einer von der örtlichen Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben wird.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Hundehalter ist ebenso, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
- (2) Die Steuer beträgt in der Stadt Kremmen jährlich
- | | |
|--|---------|
| 1. für den 1. Hund | 24,00 € |
| 2. für den 2. Hund | 42,00 € |
| 3. für den 3. Hund und jeden weiteren Hund | 84,00 € |
- (3) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt in der Stadt Kremmen jährlich
- | | |
|--|----------------|
| 1. für den 1. gefährlichen Hund | 496,00 € |
| 2. für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 € /Hund |
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6, oder für die eine Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde mitberücksichtigt.

§ 4 Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

- a) die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- b) die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

§ 5 Steuerfreiheit

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Kremmen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 4.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Das gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 4.
- (2) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist. Gegebenenfalls ist darüber ein Nachweis zu erbringen.
- (3) Weiterhin wird eine Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden (Rinder- und Schafherden) verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl, gewährt.
- (4) Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim oder aus einem Tierschutzverein aufgenommen werden sind für ein Jahr steuerfrei. Als Nachweis für den Erwerb des Hundes ist eine Bescheinigung des Tierheimes oder des Tierschutzvereines erforderlich.
- (5) Tierschutzvereine oder ähnliche Vereine und Einrichtungen, in denen Hunde ständig oder nur vorübergehend untergebracht sind und sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und soweit möglich, seine Besitzer geführt und der Verwaltung der Stadt Kremmen auf Verlangen vorgelegt werden können, sind steuerfrei.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigung wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen für Hunde, die von
 - a) Personen, die den Hund zur Bewachung landschaftlicher Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Stadtgebiet mehr als 400 m entfernt liegen, gehalten werden.
 - b) Personen, die Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII sind oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, jedoch nur für einen Hund.
- (3) Die Steuer ist auf Antrag um ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen
 - a) für Hunde die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, gehalten werden, jedoch für höchstens 1 Hund
 - b) für Hunde, die eine bestandene Begleithundeprüfung, oder eine vergleichbare Prüfung (Therapiehunde), durch den Hundehalter nachweisen können.

§ 8
Allgemeine Voraussetzungen
für die Steuerbefreiung oder –ermäßigung

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Hund, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (2) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt anzuzeigen.

§ 9
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Kremmen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.
Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in der Stadt Kremmen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anzeige beim Steueramt der Stadt Kremmen eingeht.

§ 10
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben und ist als Jahresbetrag zum 05.03. fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
Endet die Steuerpflicht, so wird nach Maßgabe des § 8 die zu viel entrichtete Steuer erstattet.
- (3) Wer einen bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines

abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 11

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Kremmen mit dem dazu vorzuliegenden Formblatt der Stadt Kremmen anzumelden.
In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3 innerhalb eines Monats nach Zuzug erfolgen.
- (2) Nach der Anmeldung des Hundes wird für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben.
Die ausgegebene Hundesteuermarke ist ausschließlich für diesen angemeldeten Hund solange dieser in der Stadt Kremmen wohnt oder lebt.
Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 darf außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes in der/ oder auf dem er gehalten wird, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Kremmen die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke muss der Hundehalter eine neue Hundesteuermarke beantragen, die gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kremmen ausgehändigt wird.
- (3) Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 ist innerhalb eines Monats, nachdem er verstorben oder abhandengekommen ist bzw. veräußert oder sonst abgeschafft wurde, beim Steueramt der Stadt Kremmen abzumelden.
Die Abmeldung hat auch bei Haushaltsverlegung in eine andere Gemeinde zu erfolgen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
In jedem Falle ist die zuvor ausgegebene Hundemarke abzugeben.
Abmelde- und auskunftspflichtig ist der Hundehalter.
- (4) Neben dem Hundehalter sind Grundstückseigentümer und –nutzer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Kremmen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (5) Bei Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltsvorstände zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Steueramt der Stadt Kremmen übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht rechtzeitig anmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigter Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Kremmen nicht vorzeigt,
 4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 den Namen und die Anschrift der Person, an die der Hund abgegeben wurde, nicht angibt,
 5. als Grundstückseigentümer und –nutzer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 6. als Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Steueramt der Stadt Kremmen übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 1-3 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum _____ in Kraft.

Mit Inkrafttreten verliert die Hundesteuersatzung der Stadt Kremmen vom 12.12.2013 ihre Gültigkeit.

Kremmen, den _____

Sebastian Busse
Bürgermeister
der Stadt Kremmen